

Landesverwaltungsamt

Tätigkeitsbericht



Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt

(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSAvom 17. Februar 2011 (GVBI. LSA 2011, S. 136)

für das Jahr 2017

Landesverwaltungsamt | Referat Heimaufsicht | Tätigkeitsbericht 2017 Inhaltsverzeichnis

I. Grunddaten

- 1. Übersicht
- 2. Schließungen
- 3. Personal für betreuende Tätigkeiten
- 4. Bewohnermitwirkung

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

- 1. Berichte
- 2. Beratungen
- 3. Prüfungen
- 4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
- 5. Beschwerden
- 6. Befreiungen

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

- 1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
- 2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
- 3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
- 4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
- 5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
- 6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

- V. Trends
- VI. Erläuterungen
- VII. Gesetzliche Grundlage
- VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA
- IX. Zweck
- X. Aufgaben der zuständigen Behörde

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1 Stationäre Einrichtungen

		Anzahl	Plätze
	onäre Einrichtungen für ältere Menschen, cht pflegebedürftig sind	0	0
Statio	Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige		31 033
	vollstationär (ohne Hospiz)	451	30 834
	Kurzzeitpflege	10	131
	Hospize	7	68
	onäre Einrichtungen für Menschen ehinderungen	228	8 998
	Untereinrichtungen/ Standorte **	145	1 610
gesa	mt	696	40 031

Die Zahlen zeigen einen leichten Rückgang an stationären Pflegeeinrichtungen um 4 gegenüber 2016. Die Anzahl der vollstationären Pflegeplätze stieg dennoch um 153. Im Bereich der Behindertenhilfe sank die Anzahl stationärer Einrichtungen um 1 auf nunmehr 228 Einrichtungen. Die Anzahl der Untereinrichtungen stieg von 134 auf 145 und erreichte somit den Stand aus dem Jahr 2015. Die Platzzahl der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe stieg gegenüber 2016 wieder an auf insgesamt 8 998 Plätze. Das ist ein Zuwachs von 80 Plätzen zum Vorjahr. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug die Anzahl aller stationären Einrichtungen somit 696 mit 40 031 Plätzen.

^{*} Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungsstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.

^{**} Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen nach den Leistungstypen des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII, wie Außenwohnen, Intensiv betreutes Wohnen etc., die unter der Verantwortung eines Trägers stehen, örtlich aber nicht von stationären Einrichtungen getrennt sind.

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	56	541
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	54	455

Die Zahlen zeigen einen weiteren Zuwachs an sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen und Plätzen gegenüber dem Jahr 2016. Die Anzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften stieg um 5 mit einem Zuwachs von 47 Plätzen. Die Anzahl der betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen stieg um 20 mit einem Zuwachs von 191 Plätzen. Wie schon im Vorjahr wird die Tendenz deutlich, dass zunehmend von der Möglichkeit der Bildung einer Wohngemeinschaft Gebrauch gemacht wird, um auch im Fall einer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit dem Grundsatz ambulant vor stationär zu folgen und nach Möglichkeit Pflege und Betreuung in der Häuslichkeit in Anspruch zu nehmen.

2. Schließungen/ Standortverlagerungen

2.1 Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/ Standorte)

Einrichtungen, deren Betriebszeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums endet bzw. Einrichtungen, die zusammen gelegt worden sind

	Anzahl	Plätze
Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind	0	0
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	5	132
Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	6	47

Hierzu zählen auch Umwandlungen von Standorten/ Untereinrichtungen stationärer Einrichtungen in ambulant betreute Wohnformen, insbesondere im Bereich der Menschen mit Behinderungen.

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl	Plätze
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	1	3
Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0	0

3. Personal für betreuende Tätigkeiten (alle stationären Einrichtungen)

	Anzahl
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 50% für betreuende Tätigkeiten	616
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von mind. 40% bis unter 50% für betreuende Tätigkeiten	71
Stationäre Einrichtungen mit einem Fachkräfteanteil von unter 40% für betreuende Tätigkeiten	6

Die Mindestanforderungen an die Personalstruktur in stationären Einrichtungen regelt die zum Bundes-Heimgesetz erlassene Heimpersonalverordnung, die nach § 35 WTG LSA bis zum Erlass landesrechtlicher Regelungen weiter gilt. Gemäß § 5 Abs.1 HeimPersV dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens einer der Beschäftigten eine Fachkraft sein. Bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder mehr als 4 pflegebedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern muss mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein (sog. Fachkraftquote).

Im Jahr 2017 wurden in 77 stationären Einrichtungen Unterschreitungen bei der Fachkraftquote festgestellt. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt einen Mangel gem. § 22 WTG LSA dar und hat ordnungsrechtliche Maßnahmen der Heimaufsicht zur Folge.

Die Zahlen hierfür fließen in die Übersicht zu III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.

4. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsgremium und die Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen (Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016 (GVBI. LSA, S. 14).

4.1 Stationäre Einrichtungen

	Anzahl
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	538
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	4
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	119
davon Anzahl Einrichtungen der Kurzzeitpflege	7
4.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	20
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	32
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	2

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

Anzahl

Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA

0

Aufgrund von dazu im Laufe des Jahres 2014 ergangener Rechtsprechung wurden die Berichte ausgesetzt.

2. Beratungen

Anzahl

Beratungen gesamt

492

Einen großen Raum in der Tätigkeit der Behörde nach dem WTG LSA nimmt die Beratung ein. Hierbei unterscheiden sich die Beratungen nach untenstehender Gliederung.

2.1 Stationäre Einrichtungen

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA

64

Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA

29

Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden

Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA

388

auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb

2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen sowie die Bewohnervertretungen oder Bewohnerfürsprecher/-innen über ihre Rechte und Pflichten	0
Beratungen nach § 7 Abs.1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag Personen und Träger bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	6
2.3 Selbstorganisierte Wohnformen	
	Anzahl
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA Bewohner/-innen über ihre Rechte und Pflichten	1
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über das WTG LSA informiert zu werden	1
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA auf Antrag von Personen und Trägern bei der Planung, Schaffung und dem Betrieb	3

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde geprüft. Die wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch.

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2017 erfolgten durch die zuständige Behörde folgende Prüfungen:

	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.1 Prüfungen nach § 19 WTG LSA	538	452	86
davon			
Regelprüfungen davon	396	330	66
gemeinsam mit dem MDK	8	6	2
Nachfolgeprüfungen davon	22	20	2
gemeinsam mit dem MDK	2	2	0
Anlassprüfungen davon	120	102	18
zur Nachtzeit	13	13	0
gemeinsam mit dem MDK	43	42	1
	gesamt	unangemeldet	angemeldet
3.2 Prüfungen nach § 20 WTG LSA	7	2	5
davon			
Erstprüfungen	4	0	4
davon gemeinsam mit dem MDK	0	0	0
Anlassprüfungen davon	3	2	1
gemeinsam mit dem MDK	0	0	0

3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich einmal jährlich als Regelprüfung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

	Anzahl
Verzicht auf Prüfungen gesamt	
davon nach Prüfung durch den MDK	67
nach Prüfung der von den Pflegekassen bestellten Sachverständigen	0
nach Prüfung durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe	0

Bei 76 Pflegeinrichtungen wurde 2017 gem. § 19 Abs. 6 Satz 2 WTG LSA auf eine Prüfung verzichtet. Im Bereich der Behindertenhilfe wurden die Stammeinrichtungen geprüft. Unselbständige Untereinrichtungen und Standorte, wie Paarwohnen, Außenwohngruppen usw., wurden nur anlassbezogen geprüft.

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

	Anzahl
Mängel in der Pflegequalität	8
Mängel in der Betreuungsqualität	4
Mängel in der Pflege-/Betreuungsplanung	12
Mängel in der Pflege-/Betreuungsdokumentation	12
Mängel bei der Durchführung des Pflegeprozesses	8
Mängel in der Personalausstattung	5
Mängel in der Arbeitsorganisation	3
Bauliche Mängel	6
Hygienemängel	17
Mängel bei der Medikamentenversorgung und -aufbewahrung	12
Unzulässige, die Freiheit entziehende Maßnahmen	5
Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung	0
Mängel bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung	1
Mängel bei der Entgelterhöhung § 14 WTG LSA	0

5. Beschwerden

(Mehrfachnennungen möglich)

(Mennachhennungen moghch)	Anzahl
Beschwerden gesamt	137
Pflege-/Betreuungsqualität	
davon Durchführung der Pflege Durchführung der sozialen Betreuung	26 4
Heimpersonalverordnung	15
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung	1
Hauswirtschaft	2
davon Qualität der Speise- und Getränkeversorgung	2
Selbstbestimmung und Lebensqualität	9
Hygiene	7
Bewohnermitwirkung davon	
Mitwirkungsrechte Unterstützung durch die Einrichtungsleitung Schulung der Bewohnervertretungen/Bewohnerfürsprecher	0 0 0
Entgelterhöhungen	5
Bauliche Anforderungen	5
Sonstiges	28
6. Befreiungen	
	Anzahl
Befreiungen gesamt	9
Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0
Befreiungen nach § 31 Heimmindestbauverordnung	6
Befreiungen nach § 11 Heimpersonalverordnung	3
Befreiungen nach § 5 Abs. 2 Heimpersonalverordnung	0

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Dies erfolgte im nachstehenden Umfang:

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA

1. 101	angonoratangon naon g 22 m o 2071	Anzahl
Män	gelberatungen gesamt	60
<u>1.1</u>	Stationäre Einrichtungen	
	Einrichtungen für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sind Pflegeeinrichtungen nach SGB XI Hospize Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	0 54 1 5
1.2	Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	
	Ambulant betreute Wohngemeinschaften Betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen	0 0

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, so kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind.

	Anzahl
Anordnungen gesamt	2
2.1 Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA	2
Stationäre Einrichtungen Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	2
2.2 Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA	0
Stationäre Einrichtungen Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

	Anzahl
Beschäftigungsverbote gesamt	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

	Anzahl
Aufnahmestopps gesamt	1
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 - 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 und 17 nicht erfüllt sind und jeweils Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

	Anzahl
Untersagungen gesamt davon	1
gegenüber Pflege- und Betreuungsdiensten gem. § 26 Abs. 4 WTG LSA	0
5.1 Untersagungen nach § 26 Abs. 1 und 2 WTG LSA	1
Stationäre Einrichtungen	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0
5.2 Untersagungen nach § 26 Abs. 3 WTG LSA	0
Stationäre Einrichtungen	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Anzahl
Bußgeldbescheide gesamt	2
Stationäre Einrichtungen	2
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0

IV. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs.1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

V. Trends

Neben den klassischen Betreuungsformen in stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe gewinnen ambulant betreute Wohnformen an Bedeutung. Auch entstehen im Bereich der Pflege weiterhin neue Einrichtungen.

In Sachsen-Anhalt bestanden zum Erhebungszeitpunkt 110 sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen für 996 Bewohnerinnen und Bewohner. Das bedeutet zum Vorjahr einen Zuwachs von 25 neuen Wohnformen mit 238 Plätzen. Die Initiierung und Begleitung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften erfolgt in Sachsen-Anhalt sehr unterschiedlich. So gehen Impulse sowohl von ambulanten Pflegediensten als auch von Wohnungsgesellschaften und —genossenschaften, Vereinen und Trägern stationärer Einrichtungen aus.

Auch entstehen im Bereich der Pflege weiterhin neue Einrichtungen.

VI. Erläuterungen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über. Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) neu geregelt.

VII. Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) ist am 9. Dezember 2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26. Februar 2011 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes für Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit verloren hat.

VIII. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

IX. Zweck

Hauptzweck des neuen Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem neuen Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden.

Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des "Heimes" und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

Hierbei unterscheidet das Gesetz drei Kategorien:

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Die stationären Einrichtungen werden idR einmal jährlich unangemeldet geprüft mit der Möglichkeit jederzeitiger Anlassprüfungen. Auf eine Regelprüfung kann verzichtet werden, wenn die Einrichtung in dem selben Zeitraum durch andere Prüfinstitutionen (MDK, Prüfdienst der PKV) oder Sachverständige mit positivem Ergebnis geprüft worden ist.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) sowie betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Die sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit gleichzeitiger Beratung durch die zuständige Behörde nur anlassbezogen überprüft, dass heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden über die Wohnform gekommen ist. Dabei geht die Heimaufsicht jeder Beschwerde nach.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind dagegen solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte "Service-Wohnen") - nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

X. Aufgaben der zuständigen Behörde

Aufgabe der zuständigen Behörde (Heimaufsicht) ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen. Hierzu führt die Behörde wiederkehrende unangekündigte und nur im Ausnahmefall angekündigte Prüfungen sowie Anlassprüfungen in den stationären Einrichtungen durch. Ziel der Prüfungen ist die Feststellung, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind.

Eine weitere Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen, nämlich ambulant betreuter Wohngemeinschaften und betreuter Wohngruppen. Im Gegensatz zum ein- bzw. zweijährigen Prüfzyklus in stationären Einrichtungen erfolgt bei den sonstigen nicht selbstorganisierten Wohngemeinschaften nach der Erstprüfung (im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme) eine erneute Prüfung erst im Bedarfsfall (Beschwerde oder anderweitig bekannt gewordene Defizite in der Wohngemeinschaft).

Stellt die Behörde im Rahmen ihrer Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, führt sie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium, namentlich Mängelberatung oder Anordnung zur Mängelbeseitigung, in schwerwiegenden Fällen Verbot der weiteren Beschäftigung von Mitarbeitern oder Leitung, erforderlichenfalls auch Untersagung des Betriebs der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform durch.

Erreichbarkeit der Aufsichtsbehörde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 506 "Heimaufsicht" Maxim-Gorki-Straße 7 06114 Halle (Saale)

Ansprechpartner: **Herr Wiederhold**

Telefon: +49 345 514 3051 Fax: +49 345 514 3086

E-Mail: jens.wiederhold@lvwa.sachsen-anhalt.de

Impressum: Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: 0345 514 0
Fax: 0345 514 1477

E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de